



**GEMEINDE ERDWEG**  
LANDKREIS DACHAU

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kinderkrippe**  
**in der Gemeinde Erdweg**  
vom 29.04.2008

Die Gemeinde Erdweg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2012:

**Allgemeines**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Erdweg betreibt ab 01.09.2008 eine Kinderkrippe im Kinderhaus St. Martin in Kleinberghofen.
- (2) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder ab 1 Jahr bis zum 3. Lebensjahr. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kinderkrippe dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die gemeindliche Kinderkrippe ist

täglich von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

geöffnet.

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde angepasst werden.

### **§ 3 Buchungszeiten und Gebühren**

Es wird im Krippenbereich eine Betreuung ab 4 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden buchen zu können. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

### **§ 4 Verpflegung**

- (1) Die Gemeinde Erdweg bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die länger als 13.00 Uhr die Kinderkrippe besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Krippengebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Erdweg direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

### **§ 5 Personal**

- (1) Die Gemeinde Erdweg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb der Kinderkrippe notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

### **§ 6 Elternvertretung**

Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Krippenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Krippenleitung durchgeführt.

## **§ 7**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.  
Das Krippenpersonal hält Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden den Personenberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

## **Aufnahmebestimmungen**

### **§ 8**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kinderkrippe entscheidet die Gemeinde Erdweg in Absprache mit der Leitung nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kinderkrippe ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Erdweg haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Erdweg benötigt wird und gemäß Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelungen beachtet werden.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

### **§ 9**

#### **Aufnahmekriterien**

- (1) In die Kinderkrippe werden Kinder ab 1 Jahr aufgenommen. Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Eintritt in den Kindergarten vergeben.
- (2) Die Aufnahme in die gemeindliche Kinderkrippe wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt:

1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Erdweg;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
5. nach dem Alter des Kindes
6. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kinderkrippe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

## **§ 10**

### **Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kinderkrippe erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird das pädagogische Konzept der Einrichtung anerkannt.

## **Benutzerregelungen**

### **§ 11**

#### **Besuchsregelung**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Alle Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen.

## **§ 12 Bringzeit / Abholzeit**

- (1) Die Kinder sollten im Normalfall bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden. So ist ein Einstieg in das gemeinsame Spiel oder die Teilnahme an Aktivitäten und gezielten Angeboten möglich.
- (2) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit den Erziehern erfolgt, kann die Buchungszeit unterschritten werden. Die gestaltete Eingewöhnungszeit, die ersten Wochen, soll dem Kind die Möglichkeit geben, behutsam und allmählich in die neue Situation hineinzuwachsen. Die Eingewöhnung bezieht nicht nur das Kind ein, sondern auch alle beteiligten Erwachsenen. Diese Phase muss individuell und in Absprache mit dem Krippenpersonal geplant und durchgeführt werden.

## **§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
- a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
  - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
  - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
  - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippenplatz erhalten haben,
  - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
  - g) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt ist.
  - h) sonstige wichtige Gründe im Verhalten des Kindes oder Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Erdweg und teilt dies schriftlich mit.

#### **§ 14 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kinderkrippe von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kinderkrippe kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kinderkrippe nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Kinderkrippe erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:

Bei unter den §§ 3 und 45 nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Infektionskrankheiten (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.) ist die Art der Erkrankung der Gruppenleitung sofort mitzuteilen.

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich der Gruppenleitung angezeigt werden.

#### **§ 15 Krankheit, Medikation**

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Krippenpersonal verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

# **Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Erdweg haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Erdweg nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 17 Unfallversicherung**

Für Besucher der Kinderkrippe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

## **§ 18 Ferien**

Jährlich sind folgende Ferien vorgesehen:

Weihnachten:      zwischen den Feiertagen  
Sommer:             drei Wochen

Außerdem kann die Einrichtung an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen und an einem Fenstertag schließen. Weitere Fenstertage können geschlossen werden, sofern dies mit dem Träger und dem Elternbeirat abgestimmt ist.

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Krippenjahres - bekannt gegeben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Erdweg, den 29.04.2008

Michael Reindl  
1. Bürgermeister